

Stellungnahme

**des Bundesverbandes der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e. V.
- BGW -**

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung von EU-Richtlinien
in nationales Steuerrecht
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Richtlinien-Umsetzungsgesetz -
EURLUmsG)**

anlässlich

**der Anhörung des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages**

am 29. September 2004

Zu Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1999

1. Ortsbestimmung bei der Lieferung von Erdgas und Strom

In Artikel 5 Nr. 3 wird in § 3a Abs. 4 UStG die Nummer 15 angefügt:

„die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fernleitung oder die Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“

In einem Gespräch zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Verbänden BGW, VDEW und VKU am 18.03.2003 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff "damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen" in der Richtlinie 2003/92/EG nicht näher definiert wird.

Angesichts der Vielfalt gas- und stromwirtschaftlicher Leistungen ist deshalb in diesem Bereich mit einer großen Zahl von Zweifelsfällen zu rechnen. Das Bundesministerium der Finanzen bat daraufhin um eine Auflistung der konkreten sonstigen Leistungen, die nach Meinung der Verbandsmitglieder erfasst werden sollte. Diese wurde von BGW und VDEW am 31.03.2003 übersandt (siehe Anlagen).

Eine Konkretisierung der Richtlinie 2003/92/EG erfolgte diesbezüglich bis zu ihrer Verabschiedung nicht mehr. Da es für die Wirksamkeit der beabsichtigten Vereinfachung unerlässlich ist, dass zumindest die wichtigsten von uns genannten Dienstleistungen eindeutig unter die neue Regelung fallen, regen wir eine geeignete Klarstellung bereits im Gesetz, auf jeden Fall jedoch in den UStR 2005 an.

Von zentralem Interesse ist für uns die Einbeziehung der Speicherdienstleistungen. Es wäre u. E. deshalb sinnvoll, den oben genannten § 3a Abs. 4 Nr. 15 UStG wie folgt zu fassen bzw. zu ergänzen:

„die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen sowie Erdgasspeichern und die Fernleitung oder die Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.“

Eine Klarstellung zu den übrigen von den Verbänden genannten Leistungen sollte u. E. bereits in den UStR 2005 erfolgen.

2. Bemessungsgrundlage

In Artikel 5 Nr. 7 wird § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG in der Weise geändert, dass als Aufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 4 Satz 1 UStG auch die auf den Berichtszeitraum des § 15 a UStG verteilten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu subsumieren sind. Hierdurch soll offensichtlich eine gesetzliche Klarstellung der im BMF-Schreiben vom 13.04.2004 (Az. IV B7 – S 7206-3/04) vertretenen Rechtsauffassung erreicht werden. Die gesetzliche Regelung widerspricht allerdings u. E. eindeutig den Vorgaben von Artikel 11 Teil A Abs. 1 Buchstabe c der 6. EG-Richtlinie, nach der Bemessungsgrundlage für Umsätze mit den dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen die bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Kosten sind, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Nach der vorgenannten Richtlinienstelle sind Ausgaben des Unternehmers einzubeziehen, die für die Erbringung der Dienstleistung (an sich selbst) entstanden sind. Entsprechend allgemein betriebswirtschaftlichen Grundsätzen könnten hier nur die durch den Wertverzehr während der Nutzungsdauer entstandenen Abschreibungsbeträge einbezogen werden und nicht willkürlich auf einen kürzeren § 15 a UStG-Berichtszeitraum verteilte Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dies entspricht auch dem in der 6. EG-Richtlinie verfolgten Prinzip,

Dienstleistungen an den Unternehmer mit Fremddienstleistungen weitestgehend gleichzustellen.

Darüber hinaus sollte der Abschnitt 12 Abs. 8 UStR 2000 aus Vereinfachungsgründen unverändert in die UStR 2005 übernommen wird. Damit wäre sicher gestellt, dass in bestimmten Fällen (z.B. unentgeltliche Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, unentgeltliche Deputate, Überlassung von Kraftfahrzeugen an Arbeitnehmer) für die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage von den lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen werden kann.